



Mitgliedschaftsbedingungen

Zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Musikschule muss einen gemeinnützigen Träger haben. Das ist entweder ein kommunaler Träger (Gemeinde, Markt, Stadt, Landkreis, Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) oder ein als gemeinnützig anerkannter privatrechtlicher Träger, in der Regel ein eingetragener Verein, mit politischer und finanziell kommunaler Absicherung.
2. Die Musikschule muss die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ vom 17. August 1984, GVBl. Nr. 16/1984, erfüllen. Diese betreffen
 - 2.1 den fachlichen Aufbau und fordern den kontinuierlichen Unterricht in den Bereichen:
 - Musikalische Grundfächer (Musikalische Früherziehung/Musikalische Grundausbildung/Singklasse),
 - Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche Streich- und Zupfinstrumente, Blas- und Schlaginstrumente, Tasteninstrumente,
 - Ensemblefächer (§ 2 Abs. 1),
 - 2.2 die Grundfachverpflichtung, d. h. die Verpflichtung zum Besuch eines musikalischen Grundfaches vor der Aufnahme in den Instrumentalunterricht – betrifft Kinder, für deren Altersgruppe ein Grundfach angeboten wird (§ 2 Abs. 2),
 - 2.3 die Beschäftigung von ausreichend qualifizierten musikpädagogischen Fachkräften, in der Regel Diplom-Musiklehrer oder staatlich geprüfte Musiklehrer (§ 4 Abs. 2),
 - 2.4 die Leitung durch eine musikpädagogische Fachkraft (§ 4 Abs. 1, Anforderungen s. § 4 Abs. 2),
 - 2.5 geordnete Rechtsverhältnisse für die Beschäftigung des Lehrpersonals (§ 4 Abs. 3 bis 4), hier insbesondere die Anstellung der Lehrkräfte als abhängig Beschäftigte („Arbeitsvertrag“),
 - 2.6 die Ordnung für den inneren Betrieb (§ 5), d. h.
 - beschlossene Schulordnung (Benutzungsordnung) mit Aussagen zur fachlichen Struktur,
 - beschlossene Gebührenordnung (Satzung oder Entgeltordnung) mit Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte – in der Regel Sozial- und Familienermäßigung,
 - beschlossene Vergütungsregelungen.
3. Die Dauerhaftigkeit des musikschulischen Angebots muss durch angemessene kommunale Mittel zum laufenden Betrieb gesichert sein.
4. Die Zahl der regelmäßigen Unterrichtswochenstunden (wöchentliche Unterrichtsstunden à 45 Minuten) muss mindestens 50 Wochenstunden betragen.
5. Nachdem die Mitgliedschaft im Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. mit der Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen satzungsmäßig verbunden ist, gelten im Übrigen die Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM). Dies betrifft insbesondere die ausdrückliche Verbindlichkeit des VdM-Strukturplans einschließlich der Rahmenlehrpläne.

Daten Stand 28.04.2014